

Satzung
Evangelisches Johannesstift in Berlin
vom Kuratorium des Evangelischen Johannesstifts in seiner 655. Sitzung am
17. März 2014 beschlossen

Präambel

Die Evangelische Johannesstiftung in Berlin ist im Jahre 1858 von Johann Hinrich Wichern als eine milde Stiftung, welcher durch königliche Order vom 20. Juli 1858 Korporationsrechte verliehen wurden, zu dem Zweck gegründet worden, unter dem Namen „Evangelisches Johannesstift in Berlin“ ein „Brüderhaus“ zur Ausbildung von Diakonen zu gründen und zu erhalten und diese in diakonische Arbeitsgebiete innerhalb und außerhalb Deutschlands zu entsenden.

In Entfaltung und Erweiterung des Gründungsauftrags errichtete die Stiftung später noch andere diakonische Ausbildungsstätten, pädagogische Einrichtungen, Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen zur Beherbergung.

Das Evangelische Johannesstift unterhält Tochtergesellschaften, die sich der Förderung der Bereiche Behindertenhilfe, Gesundheitswesen, Jugendhilfe und Altenhilfe sowie der Bildung angenommen haben.

Das Evangelische Johannesstift versteht seine Arbeit als Teil des diakonischen Auftrags, den Jesus Christus seiner Kirche gegeben hat. Es ist bestrebt, den Geist des Evangeliums in allen seinen Häusern und Einrichtungen lebendig zu erhalten und unmittelbar praktische Liebestätigkeit an Menschen auszuüben, die in unterschiedlicher Weise der Hilfe bedürftig sind.

In Erfüllung dieses Auftrages und in Fortführung des ursprünglichen Stiftungszwecks beschließt das Kuratorium folgende neue Satzung:

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen „Evangelisches Johannesstift“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin-Spandau.
2. Das Evangelische Johannesstift ist über das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland und damit einem anerkannten Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 2 Zweck der Stiftung und Mittelverwendung

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugend-, Alten- und Behindertenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und gemeinnütziger sowie mildtätiger Zwecke. Ferner fördert die Stiftung kirchliche und diakonische Zwecke. Weiterer Zweck der Stiftung ist die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln zur Förderung der o.g. Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften i.S. des § 58 Nr. 1AO.
 - 1.1 Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung, Unterhaltung und Förderung diakonischer Einrichtungen und Ausbildungsstätten sowie durch die Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über soziale Fragen.

- 1.2 Darüber hinaus unterstützt die Körperschaft Personen, die aufgrund ihrer körperlichen Hilfsbedürftigkeit dauernd auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- 1.3 Die Stiftung wird außerdem im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung des § 58 Nr. 2 AO ihre Mittel nach Maßgabe der in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verwendung zu den o.g. steuerbegünstigten Zwecken zuwenden. Im Rahmen dieser Mittelweiterleitung werden insbesondere die als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienenden Tochtergesellschaften in den Bereichen Behindertenhilfe, Altenhilfe, Jugendhilfe, Bildung und Gesundheitswesen
 - für die Errichtung und Unterhaltung diakonischer Einrichtungen, von Aus-, Fort- und Weiterbildungsstätten sowie Werkstätten,
 - für stationäre, teilstationäre oder ambulante Dienste,
 - zur Erziehung von Kindern und Jugendlichen
 - zur Pflege, Förderung und Integration von behinderten Menschen,
 - zur Förderung und Versorgung von alten Menschen,
 - zur Aufnahme und Versorgung von kranken Menschengefördert.

Die Mittelbeschaffung und -weiterleitung i.S.d. § 58 Nr. 1 und 2 AO beschränken sich hierbei auf Mittel, die zur Verwirklichung des kirchlichen und diakonischen Auftrags benötigt werden.
- 1.4 Von der Geschichte der Stiftung her ist die Ausbildung von Diakonen und Diakoninnen ein bleibender Zweck.
- 1.5 Die Stiftung fördert im Rahmen dieser Zwecke auch das gemeinschaftliche Leben in ihren Einrichtungen. Sie fördert als Träger diakonischer Aufgaben die Integration von Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, behinderten, kranken und alten Menschen. Die Stiftung fördert und unterstützt Modelle und Projekte, die diesem Zweck dienen.
- 1.6 Mit der Erfüllung ihrer vorstehenden Zwecke lebt und arbeitet die Stiftung als Teil der evangelischen Kirche und pflegt gottesdienstliches Leben.
2. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch Hilfspersonen i.S.d. § 57 Abs. 1 S. 2 AO einsetzen.
3. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen können freie Rücklagen gemäß § 58 Nr. 7a AO gebildet werden. Soweit entsprechende Projekte vorhanden sind, kann die Stiftung auch Projektrücklagen i.S.d. § 58 Nr. 6 AO bilden.

§ 3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung sind dem kirchlichen Auftrag der Diakonie verpflichtet. Sie müssen die Zielsetzung der Diakonie bejahen und in gemeinschaftlicher Arbeit deren Zweck fördern. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter¹ sollen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen ist. Leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen einem evangelischen Bekenntnis angehören, müssen jedoch einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen ist.

§ 4 Vermögen

1. Das Vermögen der Stiftung besteht im Wesentlichen aus dem Grundvermögen in Berlin-Spandau.
2. Das Vermögen der Stiftung ist ungeschmälert zu erhalten. Bei dringendem Bedarf kann auf das Vermögen zurückgegriffen werden, jedoch höchstens bis zu 5 % des Standes am Ende des Vorjahres.
3. Zustiftungen durch Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen sind zulässig und dem Vermögen der Stiftung zuzuführen.

§ 5 Organe

Die Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Vorstand.

§ 6 Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium ist das Aufsichtsorgan der Stiftung. Es berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit.

Seine Aufgabe ist insbesondere die Beschlussfassung über:

- 1.1 die Berufung des Stiftsvorstehers/der Stiftsvorsteherin nach Maßgabe von § 10 Abs. 1 und 2. Die Berufung bedarf der Bestätigung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.
- 1.2 die Berufung des kaufmännischen Vorstandsmitglieds und weiterer Vorstandsmitglieder gemäß § 10 Abs. 1,
- 1.3 die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands aus wichtigem Grund,
- 1.4 die Berufung der Mitglieder des Kuratoriums und ihre Abberufung aus wichtigem Grund,
- 1.5 die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstands,
- 1.6 Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel,
- 1.7 den jährlichen Wirtschaftsplan von Stiftung und Unternehmensverbund,
- 1.8 die Feststellung des Jahresabschlusses und den Lagebericht der Stiftung und des Unternehmensverbundes,
- 1.9 die Entlastung des Vorstands,

¹ sowie Mitglieder des Kuratoriums

- 1.10 die Bestellung des Wirtschaftsprüfers.
2. Das Kuratorium beschließt ferner über Satzungsänderungen, die Errichtung von Rechtsträgern oder die Beteiligung an solchen, die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung.
3. Das Kuratorium kann sich die Zustimmung in weiteren Angelegenheiten vorbehalten.
4. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Für die Prüfung des Wirtschaftsplans und der Jahresrechnung sowie zur allgemeinen Beratung der Organe der Stiftung in wirtschaftlichen Fragen bestellt das Kuratorium aus seiner Mitte einen Ausschuss, der auch Sonderprüfungen beschließen kann.

§ 7 Zusammensetzung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens neun, höchstens fünfzehn Mitgliedern. Ihm gehören Persönlichkeiten aus Kirche, Diakonie, öffentlichem und wirtschaftlichem Leben an. Sie dürfen nicht hauptberuflich in der Stiftung tätig sein.
2. Das Kuratorium ergänzt sich durch eigene Wahlen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet außer durch Zeitablauf oder Rücktritt mit Vollendung des 75. Lebensjahres. Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger oder bis zur Wiederwahl im Amt.
3. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte ein Mitglied für den Vorsitz und mindestens ein weiteres für die Stellvertretung. Bei mehreren stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt das Kuratorium die Reihenfolge der Vertretung. Die Wahl gilt jeweils für die Dauer der Mitgliedschaft dieser Kuratoriumsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten neben dem Auslagenersatz eine angemessene Tätigkeitsvergütung in Form eines Sitzungsgeldes. Der Vorstand unterbreitet einen entsprechenden Vorschlag hinsichtlich der Höhe einer Tätigkeitsvergütung, welche vom Kuratorium beschlossen wird.

§ 8 Sitzungen und Beschlussfassung

1. Das Kuratorium tritt in der Regel dreimal im Jahr zusammen. Es muss zusammentreten, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder es verlangt. Zu den Sitzungen wird schriftlich eingeladen unter Mitteilung der Tagesordnung.
2. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Vom Gemeindekirchenrat und der Schwestern- und Bruderschaft kann je ein Vertreter/eine Vertreterin mit beratender Stimme teilnehmen, wenn das Kuratorium im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.
3. Bei der Wahl des Stiftsvorstehers/ der Stiftsvorsteherin wirken je ein Vertreter/eine Vertreterin der Schwestern- und Bruderschaft sowie des Gemeindekirchenrates mit.
4. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens zwei Drittel der Kuratoriumsmitglieder beteiligen.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Kuratoriumsmitglieder gefasst, soweit die

Satzung nichts anderes bestimmt (§ 15). Geheime Abstimmung findet statt, wenn mindestens ein Kuratoriumsmitglied geheime Abstimmung verlangt.

6. Über die Sitzung des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter/von der Sitzungsleiterin zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Niederschrift wird den Kuratoriumsmitgliedern und den Mitgliedern des Vorstands zugesandt.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand leitet die Stiftung unter Aufsicht des Kuratoriums. Der Vorstand kann Geschäftsordnungen für die Geschäftsbereiche der Stiftung sowie die Tochtergesellschaften erlassen.
2. Der Stiftsvorsteher/die Stiftsvorsteherin trägt in besonderer Weise Verantwortung dafür, dass die Aufgaben des Evangelischen Johannesstifts im Geiste des Evangeliums wahrgenommen werden. Er/sie repräsentiert das Evangelische Johannesstift in besonderer Weise in der Öffentlichkeit.
3. Der Vorstand hat bei der Erfüllung seines Leitungsauftrags gleichzeitig die diakonischen, fachlichen und wirtschaftlichen Ziele des Evangelischen Johannesstifts zu beachten.
4. Der Vorstand beschließt über den An- und Verkauf, die Belastung und die Bebauung von Grundstücken, die Aufnahme und Bewilligung von Krediten.
5. Der Vorstand bestimmt die Personalpolitik. Ihm obliegt die allgemeine Dienstaufsicht.
6. Der Vorstand führt die wirtschaftlichen Nebenbetriebe, soweit sie der Erfüllung des Stiftungszwecks dienen, dazu gehören auch die Einrichtungen des Stifts zur Beherbergung und Durchführung von Tagungen und Veranstaltungen.
7. Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan auf.
8. Der Vorstand erstellt den Jahresabschluss und den Lagebericht für die Stiftung und den Unternehmensverbund und berichtet dem Kuratorium über die Erfüllung des Stiftungszwecks. Der Vorstand ist verpflichtet, das Kuratorium von allen besonderen Vorgängen zu unterrichten und Auskunft zu geben
9. Der Vorstand hat die Jahresrechnung der Stiftung durch den vom Kuratorium nach § 6 Abs. 1.10 bestellten Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Der Prüfungsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Erträge und etwaiger Zuwendungen unter Erstellung eines Prüfungsberichts im Sinne von § 8 Abs. 2 des Berliner Stiftungsgesetzes erstrecken.
10. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums für einzelne Geschäftsbereiche besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen.

§ 10 Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand wird vom Kuratorium berufen. Er besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder müssen hauptberuflich in der Stiftung tätig sein. Vorstandsmitglieder sind:

- a) der Stiftsvorsteher/die Stiftsvorsteherin mit der Aufgabe des Vorsitzenden/der Vorsitzenden,
 - b) das kaufmännische Vorstandsmitglied mit der Aufgabe des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Als Stiftsvorsteher/in kann nur ein ordiniertes Theologe/eine ordinierte Theologin berufen werden.
 3. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt sieben Jahre. Das Kuratorium kann jedoch im Einzelfall auch eine andere Amtszeit festlegen. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 Buchst. a) und b) hat das Kuratorium unverzüglich zu ersetzen. Wiederberufung und Abberufung aus wichtigem Grund sind zulässig. Die Mitgliedschaft endet vorzeitig, wenn das Dienstverhältnis in der Stiftung endet.
 4. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands nach Abs. 1 Buchst. a) und b) ihr Amt bis zum Amtsantritt des Nachfolgers/der Nachfolgerin weiter. Gehören dem Vorstand nur die Mitglieder gemäß Abs. 1, Buchstabe a) und b) an und scheidet eines der Mitglieder aus, so führt das verbliebene Vorstandsmitglied die unaufschiebbaren Aufgaben der Stiftung bis zur Berufung des nachfolgenden Mitglieds allein weiter.

§ 11 Vertretungsbefugnis des Vorstands

1. Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Das Vorstandsmitglied, das den Vorsitz führt, und seine Stellvertretung vertreten entweder gemeinsam oder jeweils mit einem weiteren Mitglied des Vorstands das Evangelische Johannesstift nach außen.
2. Der Nachweis der Vertretungsbefugnis wird durch eine Bescheinigung der staatlichen Stiftungsaufsicht erbracht.
3. Das Kuratorium kann einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis für bestimmte Rechtsgeschäfte erteilen.
4. Das Kuratorium kann einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstands für bestimmte Angelegenheiten eine Befreiung hinsichtlich der Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahieren) für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Institutionen erteilen. Zudem kann das Kuratorium einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstands durch einfachen Beschluss für ein einzelnes, konkretes Rechtsgeschäft die Erlaubnis zum Selbstkontrahieren erteilen.

§ 12 Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstands

1. Die Arbeitsweise des Vorstands regelt die vom Kuratorium beschlossene Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand tritt in der Regel wöchentlich, mindestens aber einmal im Monat zusammen.
3. Besteht der Vorstand aus zwei oder drei Mitgliedern, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. Besteht der Vorstand aus vier oder fünf Mitgliedern, müssen mindestens drei Mitglieder anwesend sein, darunter mindestens ein Vorstandsmitglied nach § 10 Abs. 1 Buchst. a) oder b).
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden.

5. Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter/von der Sitzungsleiterin zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Niederschrift wird den Vorstandsmitgliedern und dem/der Vorsitzenden des Kuratoriums zugesandt.

§ 13 Anstaltskirchengemeinde

1. Das Evangelische Johannesstift ist seit 1867 (Erlass des Ministers der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 12.6.1867) eine Anstaltsparochie. Die Anstaltskirchengemeinde des Johannesstifts ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und gehört der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz an. Sie unterliegt deren Kirchengemeinschaft.
2. Der Stiftsvorsteher/die Stiftsvorsteherin ist Pfarrer/in der Anstaltskirchengemeinde.
3. Zur Kirchengemeinde des Evangelischen Johannesstifts gehören alle Kirchenmitglieder der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, die im Bereich des Evangelischen Johannesstifts ihren Wohnsitz haben oder durch Zustimmung des Gemeindegemeinderats Mitglieder der Anstaltskirchengemeinde geworden sind.
4. Die Mitglieder der Anstaltskirchengemeinde wählen den Gemeindegemeinderat, dessen Zusammensetzung und Aufgaben durch eine Anstaltskirchengemeindeordnung geregelt wird. Diese wird vom Gemeindegemeinderat erlassen und bedarf der Genehmigung des Kuratoriums und der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

§ 14 Schwestern- und Bruderschaft

1. Zugleich mit der Stiftung wurde 1858 von Johann Hinrich Wichern die Bruderschaft des Evangelischen Johannesstifts gegründet. Sie trägt den Namen „Schwestern- und Bruderschaft des Evangelischen Johannesstifts“. Die Schwestern- und Bruderschaft ist eine Gemeinschaft von Männern und Frauen, die auf der Grundlage der Heiligen Schrift und im Glauben an Jesus Christus diakonisch und missionarisch tätig ist.
2. Die Schwestern- und Bruderschaft des Evangelischen Johannesstifts ist gegenüber der Stiftung rechtlich selbständig, aber durch die Geschichte und die geistlichen Grundlagen aufs Engste mit der Stiftung verbunden. Sie regelt ihre Ordnung in Abstimmung mit der Stiftung. Das Haus der Schwestern und Brüder, das zur Stiftung gehört, dient als Ort der Begegnung.
3. Der Stiftsvorsteher/die Stiftsvorsteherin gehört der Leitung der Schwestern- und Bruderschaft an.
4. Die Mitglieder der Schwestern- und Bruderschaft des Evangelischen Johannesstifts sollen an ihren Arbeitsorten die Bildung örtlicher Freundeskreise für das Evangelische Johannesstift fördern und auf diese Weise die Arbeit des Stifts unterstützen.

§ 15 Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen oder über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur in einer Kuratoriumssitzung mit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
2. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen staatlichen Stiftungsaufsicht sowie der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

§ 16 Beschlussfassung über Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine freie, gemeinnützige oder mildtätige Körperschaft mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige, kirchliche und wohlfahrtspflegerische Zwecke nach Maßgabe von § 2 der Satzung zu verwenden.

§ 17 Visitation

Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kann das Evangelische Johannesstift im Rahmen der geltenden kirchlichen Visitationsordnung visitieren.

§ 18 Staatsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Aufsicht der Senatsverwaltung für Justiz gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.

Diese Satzung wurde in der 655. Sitzung des Kuratoriums am 17. März 2014 einstimmig vom Kuratorium genehmigt.

Dr. Tobias Kirchhof
Berlin, den 07. Mai 2014